

Personalrat Gesamtschulen Gemeinschaftsschulen und Sekundarschulen

bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnhof 35, 40477 Düsseldorf
☎ (0211) 475-4003 o. -5003 ☎ 0211/87565 103 1539
Mo, Mi und Fr von 09:30-16:30 Uhr, Di und Do 9:00-14:00
Vorsitzende: Claudia Paar

⇒ <http://www.gesamtschul-pr.de>
✉ E-Mail: claudia.paar@brd.nrw.de



Januar 2013

Die neue ADO 2012

Hinweis: Der PR hat sich bemüht, wesentliche Veränderungen der neuen ADO hier zusammengefasst ohne Anspruch auf Vollständigkeit darzustellen

Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Nach § 4 der neuen ADO wird der Schulleiter oder die Schulleiterin dazu angehalten, im Ganztagsbereich auf die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern hinzuwirken. Die Schulkonferenz muss eventuelle Verträge mitbringen. Lehrerinnen und Lehrer sollen mit den außerschulischen Partnern zusammenarbeiten und insbesondere gemeinsame Fortbildungen besuchen. Darüber hinaus sollen sie sich auch an der Ausgestaltung des Ganztagsbereichs beteiligen, wenn hierfür eigene Lehrerstellen ausgewiesen sind.

Lehrerinnen und Lehrer müssen gemeinsam an der **Schulentwicklung** mitarbeiten. (§ 10, 4)
Lehrerinnen und Lehrer können verpflichtet werden, als **Ausbildungslehrerinnen und -lehrer** an der Lehrerbildung und bei den Praxiselementen des Lehramtsstudiums sowie als Prüfer an staatlichen Prüfungen und in Prüfungsausschüssen mitzuwirken. (§ 10, 5)

Fortbildungen (§ 11)

Lehrerinnen und Lehrer sind im Rahmen des Schulprogrammes zur Fortbildung verpflichtet – auch in der unterrichtsfreien Zeit. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin wirkt darauf hin, dass sich die Lehrerinnen und Lehrer fortbilden und entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten, insbesondere über die Auswahl der Kolleginnen und Kollegen. Der Lehrerrat ist an der Auswahl zu beteiligen. Sofern schwerbehinderte Lehrerinnen oder Lehrer von der Auswahlentscheidung betroffen sind, ist auch die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Fortbildungen in der Unterrichtszeit können in der Regel nur dann genehmigt werden, wenn eine Vertretung gesichert ist oder Unterrichtsausfall auf eine andere Weise vermieden wird. Mit Zustimmung der Schulkonferenz können Schulen zwei Unterrichtstage als Fortbildungstage verwenden. Für die Schülerinnen und Schüler sind diese Fortbildungstage Studientage, an dem von der Schule gestellte Aufgaben bearbeitet werden.

Unterrichtseinsatz (§ 12 ADO)

Zum Unterrichtseinsatz zählen in der neuen ADO auch der außerunterrichtliche Einsatz (z.B. Einsatz

im Ganztage) der Kolleginnen und Kollegen. Über Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen entscheidet die Lehrerkonferenz (vgl. § 68, 3 Nr. 1 SchulG). Einsatzwünsche von Lehrerinnen und Lehrern sowie behinderungs- und krankheitsbedingte Erfordernisse sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden.

Schulleitung (§ 20, § 21, § 32)

Zu den normalen Aufgaben der Schulleiter/innen gehört es dafür zu sorgen, dass im Rahmen der personellen Ressourcen Unterricht ungekürzt erteilt wird.

Bisher erstellten die Schulleiter auf Anforderung der Schulaufsicht Leistungsberichte. Nunmehr verfassen sie zusätzlich auch dienstliche Beurteilungen.

Im Paragraph 32 wird noch einmal im besonderen darauf hingewiesen, dass die Aufgabenverteilung innerhalb der Schulleitung schriftlich festgelegt werden soll.

Zusammenarbeit in der Schule (§ 23)

Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall stellt die Schulleitung sicher, dass außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, grundsätzlich so organisiert werden, dass kein Unterricht ausfällt und dass Nachprüfungen in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres durchgeführt werden.

Konferenzen und Dienstbesprechungen dürfen nur in zwingend gebotenen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Zeugnis- und Beratungskonferenzen können einmal im Schulhalbjahr nach der Unterrichtszeit am Vormittag beginnen, sofern die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts sichergestellt wird. Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt.

Besondere Vorkommnisse (§ 29)

Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.